

Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich/Transregio 141 „Entwurfs- und Konstruktionsprinzipien in Biologie und Architektur. Analyse, Simulation und Umsetzung“

Vom 21. Juli 2014

Aufgrund der §§ 40 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am 11. Dezember 2013 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 146, vom 8. September 2005) zuletzt geändert mit Satzung vom 10. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 2/2014, vom 14. Januar 2014) am 21. Juli 2014 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich/Transregio 141 „Entwurfs- und Konstruktionsprinzipien in Biologie und Architektur. Analyse, Simulation und Umsetzung“ beschlossen.

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform, Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der Sonderforschungsbereich/Transregio (SFB) 141 „Entwurfs- und Konstruktionsprinzipien in Biologie und Architektur. Analyse, Simulation und Umsetzung“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt der Universität Stuttgart nach § 40 Abs. 4 LHG. Die Universitäten Freiburg und Tübingen sind beteiligte Hochschulen. Sprecherhochschule ist die Universität Stuttgart.
- (2) In dem Sonderforschungsbereich geht es um Forschungsvorhaben, die sich mit der Frage befassen, ob und wie sich die Form-, Strukturierungs- und Funktionsprinzipien der Natur mit Hilfe aktuellster computergestützter Verfahren analysieren, abstrahieren und in Architektur und Bautechnik übertragen lassen. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
- (3) Des Weiteren setzt sich der SFB zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, die internationale Zusammenarbeit und insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sonderforschungsbereiches kann jeder werden, der den Universitäten Stuttgart, Freiburg oder Tübingen oder einer sonstigen Forschungseinrichtung angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereiches die Befähigung zu eigenstän-

diger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.

- (2) Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich beim Sprecher schriftlich anzeigt.
- (4) Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereiches (Vorstand).
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (5) Jeder Teilprojektleiter ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (6) Scheidet ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB, sowie der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Universität Stuttgart. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der SFB hat folgende Organe:
 1. Mitgliederversammlung,
 2. Vorstand,
 3. Sprecher.
- (2) Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
 2. Vorschläge zur Beschlussfassung über diese Satzung und ihre Änderung,
 3. Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags,
 4. Wahl des Sprechers, seiner beiden Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 5. Entgegennahme des Berichts des Sprechers und Geschäftsführers,
 6. Entscheidung über die Vergabeverfahren (§ 9) zu zentral bewilligten Mitteln.
- (2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 1. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
 2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
 3. Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
 4. Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
 5. Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
 6. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
- (3) Bei der Wahl des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Vorschlägen zur Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 4 sowie § 6 Abs. 2 dieser Satzung entscheidet in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen durch den Sprecher des SFB einberufen; die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des SFB mit oben genannter Frist einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Sprecher, den beiden stellvertretenden Sprechern sowie zwei Vertretern der Mitgliederversammlung zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Die Abwahl des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich ein neuer Sprecher gewählt wird.
- (3) Neben den von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 2) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 1. Personalfragen,
 2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleiter),
 3. Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 4. Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs,
 5. Beratungen mit der Hochschulleitung und Leitung der Fakultäten über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen,
 6. Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 7. alle Fragen, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprechers fallen.

§ 7 Aufgaben des Sprechers

- (1) Zum Sprecher und stellvertretenden Sprecher kann gewählt werden, wer Professor der Universität Stuttgart, Freiburg oder Tübingen ist, in einem hauptberuflichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Er ist Teilprojektleiter des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (2) Der Sprecher ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört
 1. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs,
 2. die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 3. die Information der Mitglieder und Mitarbeiter.

§ 8 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag des Sprechers, seiner Stellvertreter sowie der durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Vertreter. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Sprechers.

- (2) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Sonderforschungsbereichs. Ihm obliegen für den Vorstand und den Sprecher folgende Aufgaben:
 1. Konzeption, Ausarbeitung und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 2. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs,
 3. die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 4. die Information der Mitglieder und Mitarbeiter,
 5. Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Repräsentationspflichten, die nicht Aufgaben des Sprechers nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind,
 7. Konzeption und Organisation von Gastwissenschaftler- und Austauschprogrammen,
 8. Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
 9. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.

§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

Über die Vergabe zentral verwalteter Mittel entscheiden der Sprecher des SFB bzw. die stellvertretenden Sprecher in Vertretung des Sprechers nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verfahrens. Diese können den Geschäftsführer mit dieser Aufgabe beauftragen.

§ 10 Verfahrensordnung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 179 vom 27. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 21. Juli 2014

gez.

Prof. Dr.- Ing. Wolfram Ressel
Rektor